
Mandanten-Information für Vereine

Im Mai 2019

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

mit Schreiben vom 31.01.2019 hat das Bundesfinanzministerium den **Anwendungserlass zur Abgabenordnung** (AEAO) mit sofortiger Wirkung geändert. Zahlreiche Änderungen betreffen Vereine unmittelbar. Wir stellen sie Ihnen in dieser und den nächsten Ausgaben vor. Zum Beispiel beleuchten wir den **Begriff des Sports** und die **Gemeinnützigkeit** kommunaler Kinos, von Anglervereinen sowie von Freiwilligenagenturen. Auch der **Steuertipp** geht auf den AEAO zurück und zeigt, worauf Sie bei der **Vergütung von Vorstandsmitgliedern** achten müssen.

Flickenteppich

Welcher Sport ist gemeinnützig?

Wie zahlreiche finanzgerichtliche Urteile zeigen, erfüllt nicht jede Sportart die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit. So ist ein „Flickenteppich“ entstanden, der sich auch im Anwendungserlass zur Abgabenordnung widerspiegelt: Motorsport fällt unter den **Begriff des Sports**, ebenso Ballonfahren. Dagegen gelten Skat, Bridge, Gospel, Gotcha, Paintball, Tipp-Kick und IPSC-Schießen nicht als Sport im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts. Dies gilt auch für Amateurfunk, Modellflug und Hundesport, die aber eigenständige gemeinnützige Zwecke sind.

Hinweis: Die Finanzverwaltung hat das Urteil des Bundesfinanzhofs, wonach IPSC-Schießen gemeinnützig ist (vgl. Ausgabe 04/19), leider (noch) nicht berücksichtigt.

Das Bundesfinanzministerium hat abermals betont, dass ein wesentliches Element des Sports die **körperliche Ertüchtigung** ist.

Hinweis: Schützenvereine können auch dann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie nach ihrer Satzung neben dem Schießsport (als Hauptzweck) auch das Schützenbrauchtum fördern. Die Durchführung von volksfestartigen Schützenfesten ist dagegen kein gemeinnütziger Zweck.

Sportveranstaltungen

Bereitschaftsdienst gilt als umsatzsteuerfreie Heilbehandlung

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) die Grenzen der Umsatzsteuerfreiheit ausgeleuchtet, die für **Heilbehandlungen** im Bereich der Humanmedizin bestehen.

In dieser Ausgabe

- Flickenteppich:** Welcher Sport ist gemeinnützig? 1
- Sportveranstaltungen:** Bereitschaftsdienst gilt als umsatzsteuerfreie Heilbehandlung..... 1
- Kulturelle Leistung:** Sind Führungen im Museum von der Umsatzsteuer befreit?..... 2
- Aufwandsteuer:** Darf eine Kommune Pferdesteuer von einem Reitverein erheben? 2
- Steuerbegünstigung:** Verfassungskonforme Satzung und tatsächliche Geschäftsführung..... 3
- Gemeinnützigkeit:** Neues zu kommunalen Kinos, Anglervereinen und Freiwilligenagenturen 3
- Fahrtkosten:** Aufwandsspende setzt Erstattungswillen voraus 4
- Steuertipp:** Vergütung von Vorstandsmitgliedern 4

Im Streitfall ging es um einen Arzt, der 2009 verschiedene Bereitschaftsdienste bei Sportveranstaltungen geleistet hatte. Zu seinen Aufgaben gehörten dabei die Vorabkontrolle des Veranstaltungsbereichs und die Beratung des Veranstalters hinsichtlich möglicher **Gesundheitsgefahren**. Während der Veranstaltung sollte der Arzt zudem frühzeitig Gefahren und gesundheitliche Probleme der anwesenden Personen erkennen und bei Bedarf ärztliche Hilfe leisten. Das Finanzamt des Mediziners wertete die Leistungen als umsatzsteuerpflichtig und wurde darin vom Finanzgericht (FG) bestärkt. Das FG schloss eine umsatzsteuerfreie Heilbehandlung mit dem Argument aus, der Arzt habe nur Anwesenheit und Einsatzbereitschaft geleistet.

Der BFH hat das Urteil jedoch aufgehoben und dem Mediziner die Umsatzsteuerfreiheit zugestanden. Der ärztliche Notfalldienst habe unmittelbar dem Schutz und der Aufrechterhaltung der menschlichen Gesundheit gedient. Die Leistungen des Mediziners hätten darauf abgezielt, gesundheitliche Gefahrensituationen frühzeitig zu erkennen, um sofort entsprechende Maßnahmen einzuleiten und damit den größtmöglichen Erfolg einer (späteren) Behandlung sicherzustellen. Somit habe eine **unmittelbar ärztliche Tätigkeit** vorgelegen.

Hinweis: Gerade der Bereich der Umsatzsteuer führt immer wieder dazu, dass durch abweichende Beurteilungen der Finanzämter die finanzielle Kalkulation von Veranstaltungen in sich zusammenfällt. Lassen Sie sich daher im Vorfeld beraten.

Kulturelle Leistung

Sind Führungen im Museum von der Umsatzsteuer befreit?

Museen beschäftigen regelmäßig Führer, die die Besucher durch Ausstellungen begleiten und ihnen Hintergrundinformationen geben. Wenn diese Gästeführer für ihre Tätigkeit bezahlt werden, stellt sich die Frage der Besteuerung. Wie es mit der Umsatzsteuer aussieht, hat das Finanzgericht Münster (FG) geklärt.

Im Streitfall hatte ein Gästeführer geklagt, der für ein von einer gemeinnützigen Stiftung betriebenes Museum tätig war. Die Bezirksregierung hatte der Stiftung bescheinigt, dass sie **kulturelle Aufgaben** erfüllt, die mit einer Einrichtung des Bundes, der Länder oder der Gemeinden vergleichbar sind. Damit waren ihre Umsätze von der Umsatzsteuer befreit. Diese Umsatzsteuerfreiheit beantragte auch der Gästeführer für seine Tätigkeit, was das Finanzamt ablehnte.

Das FG hat der Klage stattgegeben. Es widerspreche dem **Neutralitätsgrundsatz**, dem Gästeführer die Steuerfreiheit zu versagen. Ohne Gästeführer wäre der Betrieb des Museums gar nicht denkbar, da es ausschließlich über Gruppenführungen und nur in Begleitung der Gästeführer begehbar sei. Die Gewährung der Steuerfreiheit sei auch mit dem gesetzgeberischen Zweck vereinbar, weil solche kulturellen Einrichtungen ohnehin stark subventioniert würden und nicht mit Umsatzsteuer belastet werden sollten. Wenn bei der Vergütung des Gästeführers die Umsatzsteuer zu berücksichtigen sei, müsse die Stiftung die erhöhten Ausgaben wiederum kompensieren, etwa durch die Anhebung der Eintrittspreise.

Schließlich greife die Steuerfreiheit auch nach europäischem Recht, denn die Tätigkeit des Gästeführers sei mit „**Schul- und Hochschulunterricht**“ vergleichbar, da hier die Wissensvermittlung im Vordergrund stehe.

Hinweis: Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt. Daher hat nun der Bundesfinanzhof das letzte Wort.

Aufwandsteuer

Darf eine Kommune Pferdesteuer von einem Reitverein erheben?

Kommunen haben ein bedingtes „Steuererfindungsrecht“ und können Aufwand- und Verbrauchsteuern durch eigene Satzung erheben. Wann die Erhebung **kommunaler Steuern** im Einzelfall gerechtfertigt ist, beleuchten wir anhand einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Kassel (VG).

Ein Reitverein hatte sich vor dem VG gegen die seiner Ansicht nach unberechtigte Heranziehung zur **Pferdesteuer** gewandt. Nach seiner Satzung bezweckt der Verein unter anderem die Gesundheitsförderung durch Reiten, Fahren und Voltigieren, die Ausbildung von Reitern sowie die Förderung therapeutischen Reitens.

Die Stadt, in der der Verein ansässig ist, hatte eine Steuer auf das Halten und die entgeltliche Benutzen von Pferden durch natürliche Personen im Stadtgebiet als örtliche Aufwandsteuer erhoben. Der Verein erhielt entsprechende Pferdesteuerbescheide, die nach Ansicht des VG jedoch rechtswidrig waren. Der Verein sei kein Halter im Sinne der Pferdesteuersatzung. Pferdehalter sei, wer ein Pferd im eigenen Interesse oder im Interesse eines Angehörigen für den **persönlichen Lebensbedarf** besitze. Auch die Pferdesteuersatzung der Kommune verlange, dass der Besitz für den persönlichen Lebensbedarf erfolge.

Hinweis: Wesentliches Merkmal einer Aufwandsteuer ist die Absicht der Besteuerung privater Einkommensverwendung. Gegenstand der Aufwandsteuer ist die Verwendung von Einkommen und Vermögen zur Bestreitung eines Aufwands, der über das für die Deckung der allgemeinen Lebensbedürfnisse Erforderliche hinausgeht.

Ein die Besteuerung rechtfertigender Aufwand könne nur bei **natürlichen Personen** entstehen. Nur diese hätten allgemeine Lebensbedürfnisse und könnten deshalb einen über den durch diese Lebensbedürfnisse bedingten Aufwand hinausgehenden Aufwand für das Halten eines Pferdes erbringen. Bei einer juristischen Person wie dem Verein gebe es keinen persönlichen Lebensbedarf. Der Verein könne daher nicht Halter im Sinne dieser Pferdesteuersatzung sein.

Hinweis: Bei Fragen zu kommunalen Steuern unterstützen wir Sie gerne.

Steuerbegünstigung

Verfassungskonforme Satzung und tatsächliche Geschäftsführung

Nach dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung ist eine Steuerbegünstigung ausgeschlossen, wenn ein Verein **verfassungsfeindliche Bestrebungen** verfolgt oder dem Gedanken der **Völkerverständigung** zuwiderhandelt. Die Gemeinnützigkeit kann einem Verein aberkannt werden, wenn er im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt ist. Der jeweilige Verein muss beweisen, dass die Eintragung in einen Verfassungsschutzbericht zu Unrecht erfolgt ist.

Hinweis: Der Verein muss im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gegen die Eintragung vorgehen.

Gemeinnützigkeit

Neues zu kommunalen Kinos, Anglervereinen und Freiwilligenagenturen

Der Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) enthält einige Neuerungen, die im Einzelnen kommunale Kinos, Anglervereine und Freiwilligenagenturen betreffen.

Die Förderung von Kunst und Kultur ist ein gemeinnütziger Zweck, den üblicherweise Museen oder Theater fördern. Nach der Neuregelung können aber auch **kommunale Kinos** als gemeinnützig anerkannt werden, wenn

- ein kommunaler Kinoverein öffentliche Zuschüsse erhält,
- er in die gesamte Kulturarbeit der Kommune integriert ist,
- sein Programm sich inhaltlich, konzeptionell und formal von etwa vorhandenen gewerblichen Kinos am Ort unterscheidet,
- er Filme in bestimmten Sachzusammenhängen zeigt und inhaltlich aufbereitet, zum Beispiel durch begleitende Vorträge.

Dabei reicht es aus, wenn der Kinoverein einige der genannten Kriterien erfüllt; auf die künstlerische Qualität der Filme kommt es nicht an.

Der AEAO definiert jetzt die Voraussetzungen, die ein **Anglerverein** erfüllen muss, um als gemeinnützig anerkannt zu werden. Der satzungsmäßige Zweck muss die Förderung der nichtgewerblichen Fischerei sein. Dann kann unter dem Gesichtspunkt der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine Anerkennung erfolgen. Gerichtet sein muss die Tätigkeit des Vereins dabei im Wesentlichen auf

- die einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei der Hege und Pflege des Fischbestands in den Gewässern
- in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und zur Reinhaltung dieser Gewässer sowie
- die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Gewässer im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Hinweis: „Wettfischveranstaltungen“ sieht der Fiskus grundsätzlich als nicht mit dem Tierschutzgesetz und mit der Gemeinnützigkeit vereinbar an.

Fischen und Angeln bedarf in jedem Fall einer besonderen **Genehmigung**. Der Verkauf von Angelkarten durch Vereine an Vereinsmitglieder wird im Rahmen eines steuerbegünstigten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (Zweckbetrieb) durchgeführt. Der Verkauf von Angelkarten an Nichtmitglieder stellt dagegen einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar.

Hinweis: Diese Unterscheidung sollten Anglervereine im Rahmen ihrer Buchführung deutlich machen.

Freiwilligenagenturen (auch Freiwilligenzentren oder Ehrenamtsbörsen genannt) qualifizieren Menschen für freiwilliges, unentgeltliches Engagement bei steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts und vermitteln ihnen die entsprechenden Tätigkeiten. Solche Agenturen werden wegen der Förderung

der Bildung regelmäßig als gemeinnützig behandelt, weil der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in der Aus- und Weiterbildung der Freiwilligen liegt. Deren spätere Vermittlung in das gewünschte Betätigungsfeld wertet die Finanzverwaltung als Endpunkt und Abschluss eines Qualifizierungsprozesses, nicht jedoch als vorrangige und überwiegende Tätigkeit.

Hinweis: Wenn eine Freiwilligenagentur im Zusammenhang mit der Vermittlung von Freiwilligen ein Entgelt für ihre Leistungen erhält, liegt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, der sowohl die Ausbildungsleistung als auch die Vermittlung umfasst. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist als Zweckbetrieb zu behandeln, weil das Entgelt für die Gesamtleistung („mit Schwergewicht bei der Ausbildung“) gezahlt wird.

Fahrtkosten

Aufwandsspende setzt Erstattungs- willen voraus

Eine Aufwandsspende liegt zum Beispiel vor, wenn ein Mitglied für den Verein Fahrten mit seinem Pkw erledigt und die Fahrtkosten „spendet“. Es erhält dafür eine **Zuwendungsbestätigung** („Spendenquittung“), für die es einen Sonderausgabenabzug bei der Steuer geltend machen kann. Hier lauern jedoch einige Fallstricke, wie eine Entscheidung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (FG) zeigt. Geklagt hatte ein Parteimitglied, das für seine Partei Fahrten durchgeführt hatte. Die Fahrtkostenerstattung spendete es und machte diese dann als Aufwandsspende in seiner Steuererklärung geltend.

Hinweis: Parteispenden sind mit Spenden an gemeinnützige Vereine vergleichbar.

Das Finanzamt und das FG versagten den Sonderausgabenabzug. Aufwendungen können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen **durch Vertrag oder Satzung** eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Da in solchen Konstellationen von einem gleichgelagerten Interesse beim Zuwendenden und beim Empfänger auszugehen ist, müssen bei Aufwandsspenden zudem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Beteiligten müssen ernstlich gewollte, klare, eindeutige und widerspruchsfreie Abmachungen getroffen haben, die einem „Fremdvergleich“ standhalten.
- Der Erstattungsanspruch muss bestanden haben, bevor die Tätigkeit begonnen wurde.

- Der Spendenempfänger muss zur Erfüllung des Anspruchs in der Lage gewesen sein.
- Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

Hinweis: Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, muss das Mitglied beweisen, weil es um einen steuermindernden Tatbestand geht (Feststellungslast).

Das FG hatte Zweifel, ob die Auszahlung von Erstattungen ernstlich gewollt war. In der Reisekostenordnung wurde den Mitgliedern nämlich nahegelegt, Ansprüche möglichst nicht geltend zu machen. Auch die Gestaltung der Abrechnungen mit einer **vorgedruckten Verzichtserklärung** sprach gegen eine Ernsthaftigkeit. Bei Aufwandsspenden in Form von Fahrtkosten müsse sich zudem aus der Spendenbescheinigung selbst für jede einzelne Fahrt ersehen lassen, dass sie zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke erforderlich gewesen sei. Hierzu wären Angaben zum Anlass (Zeit und Ort) und zur jeweiligen Höhe des Aufwands erforderlich gewesen, die im Streitfall jedoch gänzlich fehlten.

Hinweis: Bei Aufwandsspenden schauen die Finanzämter genau hin, so dass Sie bei der Gestaltung der Satzung oder einer Reisekostenordnung sorgfältig sein müssen.

Steuertipp

Vergütung von Vorstandsmitgliedern

Bei Vorstandsmitgliedern von Vereinen ist eine Tätigkeitsvergütung gemeinnützigkeitsrechtlich nur zulässig, wenn eine entsprechende **Satzungsregelung** besteht. Darauf hat das Bundesfinanzministerium im Anwendungserlass zur Abgabenordnung nochmals hingewiesen.

Hinweis: In Ihre Satzung sollten Sie eine Formulierung wie „die Mitglieder des Vorstands können ein Entgelt erhalten“ aufnehmen. Zahlen Sie Ihren Vorstandsmitgliedern ohne eine Satzungsregelung Gelder, ist die Gemeinnützigkeit in Gefahr und Sie setzen sich sogar strafrechtlichen Risiken aus.

Die Zahlung einer **Ehrenamtspauschale** an ein Vorstandsmitglied bedarf ebenfalls einer Satzungsgrundlage.

Mit freundlichen Grüßen

